



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

An das
Bundesministerium der Justiz
Leipziger Straße 127
10117 Berlin

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg VR 202132
Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788
Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:
IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60
BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:
vorstand@vaeter-netzwerk.de
www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23

Reformbedarf im Kindschaftsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Väter-Netzwerk e.V. bedankt sich ganz herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum notwendigen Reformbedarf im Kindschaftsrecht.

Der Reformbedarf im Kindschaftsrecht ergibt sich aus der seit Jahren zunehmend gelebte Realität, dass beide Eltern sich um ihre Kinder kümmern, sie betreuen und versorgen.

Das heutige Familienrecht teilt Eltern nach einer Trennung in einen betreuenden und einen finanzierenden Elternteil ein. Letzterer hat lediglich die Möglichkeit, sein Kind in einem sehr eingeschränkten Maße beim Aufwachsen zu begleiten und anders zu unterstützen, als durch bloße Zahlungen einer monatlichen Geldrente.

Die gesamte Gesetzgebung ist auf dieses sogenannte Residenzmodell ausgerichtet und macht es damit, auch wenn das nicht explizit so im Gesetz verankert ist, defacto zum Leitmodell.

Neben der Tatsache, dass das Kind im Residenzmodell im Wesentlichen auf einen Elternteil verzichten muss, fördert das Modell auch eine ungleiche Verteilung von Sorgearbeit. Wie die aktuelle gesellschaftliche Debatte zeigt, ist eine gleichmäßigere Verteilung von Sorgearbeit ein Schlüssel zur Angleichung der Lebensverhältnisse von Männern und Frauen, wie im Art 3 (2) GG gefordert. Eine Gesellschaft, die das Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung von Sorgearbeit ernst nimmt, muss mit diesbezüglichen Regelungen da beginnen, wo ein Regelungsbedarf besteht – bei getrennten Eltern.



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

Maßstab darf dabei nicht allein das bisher gelebte Modell sein, sondern jeweils ein, sich an gesellschaftlichen Idealen orientierendes Leitbild. Dies kann ausschließlich eine Betreuung von Kindern durch beide Eltern, idealerweise zu annähernd gleichen Teilen sein.

Wir sehen daher erheblichen Reformbedarf im Familienrecht und möchten dazu folgende Punkte anmerken:

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg VR 202132
Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788

Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:

IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60

BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:

vorstand@vaeter-netzwerk.de

www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23

a) Umgang und Betreuung

Die Rolle getrenntlebender Elternteile im Leben der Kinder ist zu stärken. Getrennt lebende Elternteile sollten künftig nicht mehr auf ein bloßes Umgangsrecht verwiesen werden, sondern im Rahmen einer (Mit-)Betreuung substantziell Verantwortung für die Kinder auch im Alltag übernehmen. Dies entspricht dem Wunsch vieler getrenntlebender Elternteile. Der andere, heute hauptbetreuende, Elternteil wird in seiner heutigen alleinigen Verantwortung entlastet

Wir fordern, dass wo immer dies möglich ist, beide Eltern in gleichverantwortlicher Weise in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind gesetzlich berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßig auf beiden Eltern verteilte Betreuung und Versorgung von Kindern, sollte zum familienrechtlichen Leitbild werden. Dazu bedarf es Änderungen im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht, jedoch auch in anderen Rechtsbereichen wie Steuer-, Melde-, Sozialleistungsrecht usw.

Zwar können getrennte Eltern auch heute ein Wechselmodell vereinbaren, sie bewegen sich damit jedoch weitgehend außerhalb der durch das Familienrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen. Hierzu bedarf es neben reinen Änderungen von Begrifflichkeiten jedoch grundsätzlicher Anpassungen bis hin zu einem Paradigmenwechsel. Die heute in diesem Zusammenhang vorhandene höchstrichterliche Rechtsfortbildung (siehe z.B. BGH XII ZB 601/15 vom 01.02.2017) löst vorhandene Probleme nur unzureichend.

Es sollen Strukturen geschaffen werden, die Anreize zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Elternverantwortung setzen.



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

Einer gemeinsamen Elternverantwortung kann in Einzelfällen auch der Umzug eines Elternteils zu einem entfernten Wohnort entgegenstehen.

Ein solcher Umzug entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl und ist zudem mit erheblichen Einschnitten für den anderen Elternteil verbunden. Es sollte daher klargestellt werden, dass immer der Elternteil die Folgen eines Umzugs zu tragen hat, der die Entfernung schafft. Außerdem muss vorrangig geprüft werden, ob ein Verbleib des Kindes beim anderen Elternteil möglich ist.

Gegenwärtig haben getrenntlebende Elternteile zwar prinzipiell ein Umgangsrecht, müssen sich dieses jedoch häufig (es gibt 55.000 Verfahren hierzu pro Jahr) gerichtlich erstreiten. Ungeachtet dessen werden Umgangsbeschlüsse gegen den Willen des betreuenden Elternteils nur unzureichend durchgesetzt: Ordnungsgeld und -haft werden trotz fortgesetzter Umgangsverweigerung nur zögerlich angeordnet und noch seltener vollstreckt. (Siehe hierzu auch „Vollstreckung in Kindschaftssachen“; Dr. Michael Cirullies; DAV-Herbsttagung 2012 in Bremen)

Sinnvoll wären gesetzliche Regelungen, die bei Umgangsboykott je nach Einzelfall folgende Sanktionen vorsehen:

- Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den anderen Elternteil
- Verwirkung von nachehelichem Unterhalt (Aufnahme in § 1579 BGB)
- Übertragung der Barunterhaltspflicht für den Zeitraum der Umgangsverweigerung auf den umgangsverweigernden Elternteil
- In besonders schweren Fällen sollte auch explizit eine strafrechtliche Regelung analog § 170 StGB greifen. Entziehung Minderjähriger ist nach § 235 StGB bereits eine Straftat, warum sollte eine Tat mit gleicher Wirkung für einen Elternteil völlig ohne Konsequenzen bleiben?

b) Unterhalt

Das Unterhaltsrecht darf nicht mehr auf dem Prinzip „einer betreut, der andere zahlt“ basieren, sondern soll Anreize zur Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung schaffen, Kinder in beiden elterlichen Haushalten gut versorgen, vor

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg VR 202132
Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788

Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:

IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60

BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:

vorstand@vaeter-netzwerk.de

www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

Armut schützen und einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen beider Eltern bieten.

Dem wird ein Unterhaltsrecht nur dann gerecht, wenn es den Bedarf von Kindern in beiden Haushalten anerkennt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn z.B. ein Vater, der sein Kind 40% der Zeit betreut, selbst Kleidung für das Kind anschafft, ein Kinderzimmer vorhält usw. an die 60% betreuende Mutter einen Unterhalt zahlen soll, der einer 100%igen Bedarfsdeckung entspricht und sie zudem das gesamte Kindergeld erhält.

Der Maß des Unterhalts soll sich an der Lebensstellung des Bedürftigen orientieren, bei Kindern am Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils (§ 1610 BGB). Ein entsprechender Ausgleichsmechanismus zwischen den Interessen des Pflichtigen und des Berechtigten ist in der Düsseldorfer Tabelle mit dem Bedarfskontrollbetrag beschrieben. Dieser ist jedoch gesetzlich nicht definiert und wird von einigen OLGs (z.B. KG Berlin) nicht angewendet. In der Konsequenz findet in diesen OLG Bezirken ein Interessensausgleich nicht statt. In der Konsequenz muss der Pflichtige zwar einen angemessenen Unterhalt zahlen, ihm selbst verbleibt jedoch nur der Notwendige Selbstbehalt zu seiner eigenen Versorgung und der Finanzierung des Umgangs mit den Kindern. Hier sollten einheitliche Regelungen gesetzlich verankert werden.

Im § 1612a BGB ist seit dem 01.01.2016 geregelt, dass sich der Unterhalt minderjähriger Kinder aus dem steuerlich freizustellenden Existenzminimum des Kindes ableitet. Dies hat zur Folge, dass der Unterhalt für Kinder jährlich an die steigenden Lebenshaltungskosten angeglichen wird. Die gesetzlich nicht geregelten Einkommensstufen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2018 angepasst. Das hat zur Folge, dass Unterhaltspflichtige Jahr für Jahr einen höheren Anteil ihres Einkommens für den Unterhalt aufwenden müssen. Hier bedarf es gesetzlicher Regelungen bezüglich der Anpassungen der Einkommensgruppen und des Eigenbedarfs von Unterhaltspflichtigen.

Perspektivisch sollte sich der Beitrag beider Eltern zum Unterhalt ihrer Kinder unabhängig vom Betreuungsmodell an ihren Einkommen orientieren. Der so aufgebrauchte Bedarf sollte

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg VR 202132
Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788
Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:
IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60
BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:
vorstand@vaeter-netzwerk.de
www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

nach der Betreuungszeit in beiden Haushalten zur Verfügung stehen.

Kritisch ist bei diesem System zu sehen, dass möglicherweise Elternteile versuchen werden, die Betreuungszeit des jeweils anderen so stark wie möglich einzuschränken, um maximal vom Unterhalt zu profitieren. Derartiger Missbrauch lässt sich nur durch eine starke Ausgestaltung des Betreuungsrechts (siehe Punkt a) verhindern.

Änderungsbedarf besteht hierbei in den § 1606 (3) S.2.

c) Sorgerecht

Zur Ausübung einer gemeinsamen Elternverantwortung ist ein gemeinsames Sorgerecht unabdingbar. Das Sorgerecht eines Elternteils sollte in Fällen von Kindeswohlgefährdung entzogen werden können. Hierfür liefert der § 1666 BGB eine ausreichende Grundlage. Eine Übertragung der grundsätzlichen Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern auf nur einen Elternteil nach § 1671 BGB sollte somit grundsätzlich ausgeschlossen sein. Entsprechend ist der § 1671 BGB zu streichen. Sofern im Einzelfall eine Einigung der Eltern nicht möglich ist, sollen Strukturen geschaffen werden, die eine niederschwellige Streitbeilegung anstreben.

Beschlüsse zum Sorgerecht werden mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, wirksam. (§ 40 FamFG) In der Konsequenz nimmt häufig ein Elternteil Handlungen auf Basis des Beschlusses vor und schafft damit Tatsachen. Einer anders lautenden Entscheidung in der nächsten Instanz stehen dann teilweise nicht sachliche Gründe, sondern diese geschaffenen Tatsachen entgegen. Beschlüsse zum Sorgerecht sollten aufgrund ihrer häufigen faktischen Unumkehrbarkeit nur dann vor ihrer formellen Rechtskraft (§ 45 FamFG) wirksam werden, wenn dies aus wichtigen Gründen im Einzelfall erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte mit einer rechtlichen Regelung das Schaffen von wesentlichen Tatsachen zur Durchsetzung der eigenen Ziele, unter Missachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. eines Umzugs des Kindes ohne Abstimmung mit dem mitsorgeberechtigten Elternteil), zwingend bei nachfolgenden Entscheidungen berücksichtigt werden.

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg VR 202132

Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788

Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:

IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60

BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:

vorstand@vaeter-netzwerk.de

www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23



Väter-Netzwerk e.V., Ansbacher Str.106, 90449 Nürnberg

Es sollte auch selbstverständlich sein, dass beide Eltern ab der Geburt, bzw. der Etablierung der rechtlichen Vaterschaft unabhängig von ihrem Familienstand Träger der elterlichen Sorge sind. Die §§ 1626 BGB und 1626a BGB sind entsprechend zusammen zu legen.

VÄTER-Netzwerk e.V.

Ansbacher Straße 106, 90449 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg VR 202132
Gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO

Vorsitzender: Jörg Langanke 0177-5186788

Vorstand: André Roßnagel 0151-12444558

Bankverbindung:

IBAN: DE29 7605 0101 0012 2199 60

BIC: SSKNDE77XXX

Kontakt:

vorstand@vaeter-netzwerk.de

www.vaeter-netzwerk.de

6. Februar 23

d) Grundsätzliches

Dem Familienrecht sollte als einheitlicher, verfassungsgemäßer Eingriffsmaßstab wo immer möglich das Konzept der „negativen Kindeswohlprüfung“ zugrunde gelegt werden, wie es sich unter anderem in Fällen von Kindeswohlgefährdung und auch der Sorge nichtehelicher Väter bewährt hat.

Wenn sich Eltern nach einer Trennung nicht über die Belange ihrer Kinder einigen können, muss vor Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens verpflichtend eine Beratung / Mediation durchgeführt werden.

Hierfür sind entsprechende Ressourcen zu schaffen, welche sich am Konzept der Family Relationship Centres in Australien orientieren könnten und eine kurzfristige Beratung der Eltern garantieren.

Wir freuen uns, wenn wir die Reform begleiten dürften und weiterhin Anregungen einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

André Roßnagel
Mitglied im Vorstand